

Änderungsfassung

Siebter Beschluss des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft - vom 05.06.2013

zur Änderung

der Zwischenprüfungsordnung

des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft - vom 19.02.2003

Ordnung zur Einführung einer Zwischenprüfung

- zuletzt geändert durch den 6. Änderungsbeschluss vom 16.01.2013 -

I. § 6 Abs. 6 wird zu Abs. 6 und 7 und erhält folgende Fassung:

(6) Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Juli und 8. Dezember 1995“ (StAnz. 7 / 12. Februar 1996 S. 598) oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet.

(7) Jede der in § 5 genannten Aufsichtsarbeiten kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden, wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der regulären Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, nicht jedoch an der zugehörigen Wiederholungsprüfung, teilnehmen. Bei krankheitsbedingter, durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesener Verhinderung am regulären Termin verschiebt sich die Wiederholung auf die zugehörige Wiederholungsprüfung, bei Verhinderung am Wiederholungstermin auf den nächsten regulären Termin. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines oder einer von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. ~~Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.~~ Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.